

17-23171(G)

\*17 231 71 \*



sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [60/288](#) vom 8. September 2006, mit der sie die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus beschloss, und ihre Resolution [70/291](#) vom 1. Juli 2016 über die Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, in der sie die Mitgliedstaaten und die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, aufforderte, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern, in Bekräftigung dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie die Rechtsstaatlichkeit unverzichtbar für die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus sind, in der Erkenntnis, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte nicht einander widersprechende, sondern einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Terrorismus zu fördern und zu schützen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution [31/3](#) des Menschenrechtsrats vom ~~27~~ März 2016, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verlängern,

1. bekräftigt, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, ~~übereinstimmend~~ Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. beklagt zutiefst das Leid, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bringt ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck und betont, wie wichtig es ist, ihnen Hilfe zu gewähren und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre Menschenrechte zu schützen, zu achten und zu fördern;

3. bekundet ihre ernsthafte Besorgnis darüber, dass es im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt;

4. bekräftigt die Verpflichtung der Staaten, bestimmte Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte als Rechte anzuerkennen, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, erinnert im Hinblick auf alle anderen Rechte nach dem Pakt daran, dass jede Maßnahme zur Außerkräftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit ~~dem~~ dem Artikel im Einklang



Privatheit durch Gesetze geregelt sind, die öffentlich zugänglich, klar, präzise, umfassend und nichtdiskriminierend sein müssen, und dass diese Eingriffe nicht willkürlich oder unrechtmäßig sind, eingedenk dessen, was zur Verfolgung legitimer Ziele angemessen ist;

k) alle Menschenrechte, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, zu schützen, eingedenk dessen, dass sich bestimmte Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf den Genuss dieser Rechte auswirken können;

l) sicherzustellen, dass die Leitlinien und Verfahren, die bei allen Grenzkontrolloperationen und anderen der Einreise vorgesehene Mechanismen angewendet werden, klar definiert sind und in vollem Maße den Verpflichtungen entsprechen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, gegenüber den Personen haben, und internationalen Schutz ersuchen;

m) die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einzuhalten und gleichzeitig unter voller Achtung dieser Verpflichtungen und anderer rechtlicher Schutzbestimmungen im Einzelfall die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung über den Flüchtlingsstatus zu überprüfen, wenn aufgrund glaubwürdiger und relevanter Beweise anzunehmen ist, dass die betreffende Person kriminelle Handlungen, oder terroristische Handlungen, begangen hat, die unter die Ausschlussklauseln nach dem Flüchtlingsvölkerrecht fallen;

n) die Rückführung von Personen in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat, auch in den mit Terrorismus zusammenhängenden Fällen, zu lassen, wenn eine solche Überstellung den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, zuwiderlaufen würde, namentlich in Fällen, in denen stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufen, gefoltert zu werden, oder in denen unter Verstoß gegen das Flüchtlingsvölkerrecht ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung bedroht wäre, eingedenk dessen, dass die Staaten möglicherweise zur strafrechtlichen Verfolgung nicht zurückgeführter Personen verpflichtet sind, und in diesem Fall den Grundsatz der Auslieferung oder Strafverfolgung einzuhalten;

o) sicherzustellen, dass ihre Gesetze, die terroristische Handlungen unter Strafe

s) ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 und dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967 in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen;

t) dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung, Überprüfung und Durchführung aller Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung Rechnung getragen wird, und die volle und wirksame Mitwirkung von Frauen an diesen Prozessen zu fördern;

u) sicherzustellen, dass alle zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen oder verwendeten Mittel, einschließlich des Einsatzes ferngesteuerter Luftfahrzeuge, ihren anwendbaren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, der Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und insbesondere den Grundsätzen der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit entsprechen;

v) bei der Terrorismusbekämpfung die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen, und legt ihnen nahe, den von den Mandatsträgern der Sonderverfahren- und Mechanismen des Menschenrechtsrats abgegebenen Empfehlungen sowie den einschlägigen Stellungnahmen

9. anerkennt die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen





25. ermutigt die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere die am Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung mitwirkenden Organisationen, die auf Antrag technische Hilfe leisten, im Rahmen ihrer technischen Hilfe stärker darauf hinzuwirken, dass die internationalen Menschenrechtsnormen, das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht sowie die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden, namentlich bei der Beschließung und Durchführung gesetzgeberischer und anderer Maßnahmen durch die Staaten;

26. fordert die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf den Informationsaustausch, die Koordination und die Zusammenarbeit bei der Förderung des Schutzes der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

27. ersucht den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat sowie Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

73. Plenarsitzung  
19. Dezember 2017